

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 929 - 930

*Zur Reform des Preußischen Concurs-Rechts. Von R. Koch. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ablegen zu müssen, daß er Belehrung oder doch Genuß aus demselben geschöpft habe. —

Als Anhang fügt der Verfasser einen Grundriß zu einem neuen Systeme für die Darstellung des Pandektenrechts bei, nach welchem Systeme er seine Pandekten-Vorlesungen seit Jahren gehalten und dessen Zweckmäßigkeit er hierdurch erprobt zu haben versichert. H.

20.

Zur Reform des Preussischen Concurß-Rechts. Von R. Koch. Berlin, 1868.

Verlag von J. Guttentag. 8. 115 S.

Der Verfasser, der sich bereits durch seine in juristischen Zeitschriften in reichem Maße entfaltete literarische Thätigkeit einen geachteten Namen erworben hat, behandelt in dieser Monographie einen unter den Gesetzgebungsfragen der neuesten Zeit auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand — und zwar in einer Weise, die den Leser nicht allein anzuregen, sondern ihm auch volle Befriedigung zu gewähren geeignet ist. Der Standpunkt, den der Verfasser der behandelten Reformfrage gegenüber einnimmt, ist schon im Vorwort kurz angedeutet. Es ist ihm darum zu thun, „die namentlich im Handelsstande verbreitete Meinung von der Reformbedürftigkeit unserer Concurß-Ordnung und der Dringlichkeit der erstrebten Aenderungen einigermaßen zu modificiren und die Reformbestrebungen auf das weitere fruchtbare Feld der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes hinüberzuleiten.“ Er verkennt nicht, daß unser bestehendes Concurß-Recht in zahlreichen Punkten der Verbesserung fähig ist. Der in seiner Schrift entwickelte Grundgedanke geht nur dahin: „So wenig davon die Rede sein kann, mit den Grundprinzipien der Concurß-Ordnung zu brechen, so wenig ist eine Abänderung der letzteren im Einzelnen in gegenwärtiger Lage der Dinge ein dringendes Bedürfnis. Die Vorschläge des Handelsstandes insbesondere haben den Anspruch auf prioritätische Erledigung nicht zu erweisen vermocht.“ (S. 114.) Mit Recht wird von vornherein, unter Hinweisung auf die von dem Bundes-Präsidium dem Reichstage des Norddeutschen Bundes abgegebene Erklärung, hervorgehoben, daß das Zustandebringen eines gemeinsamen Concurß-Rechts für das Gebiet des Norddeutschen Bundes gegenwärtig mehr als ein frommer Wunsch ist, und dabei geltend gemacht: „Die Concurß-Ordnung vom 8. Mai 1855 hat zum ersten Male seit der großen Codifikation am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mit dem hergebrachten Novellen-Wesen gebrochen und auf einem umfangreichen Gebiet von großen Principien aus das bestehende Recht neugestaltet. Es wäre zu beklagen, wenn die dadurch geschaffene Einheit durch eine Novelle gefährdet würde. Und noch Mehr: Hat Preußen sich mit seinem Concurß-Recht erst wieder vollkommen bequem häuslich eingerichtet, so ist zu fürchten, daß die Norddeutsche Concurß-Rechts-Reform wenigstens vorläufig nicht mehr als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, sondern weiter verschoben werden möchte.“ Diese Erwägungen haben ihre volle Berechtigung, die auch von unserer Staatsregierung nicht verkannt wird. In der vom Justizministerium in der betreffenden Angelegenheit an die Appellationsgerichte ergangenen Verfügung

ist ausdrücklich gesagt: „Bei einer verhältnißmäßig so nahe bevorstehenden umfassenden Revision der Concurß-Gesetzgebung im Gebiete des Norddeutschen Bundes kann es jedenfalls gegenwärtig nicht rathsam erachtet werden, wesentliche Grundsätze der Preussischen Concurß-Ordnung zu modificiren. Es könnte sich also zur Zeit nur um die Beseitigung einzelner Bestimmungen, welche sich entschieden nicht bewährt haben, oder um die Abänderung solcher Bestimmungen in der Richtung eines zu Tage getretenen dringenden Bedürfnisses handeln.“ Ein solches eine schleunige Abhülfe erheischendes Bedürfniß ist aber in der That nirgends zu erblicken. Auch das Appellationsgericht zu Hamm hat in seinem gutachtlichen Berichte, in Uebereinstimmung mit den von ihm erforderten Gutachten der Kreisgerichte seines Departements, sich in den meisten Punkten entschieden gegen die Dringlichkeit der in Anregung gebrachten Reformfrage ausgesprochen. Müssen wir uns hiernach mit der Tendenz der Schrift vollkommen einverstanden erklären, so bleibt nur übrig, ihren Inhalt kurz anzudeuten. In der Einleitung berührt der Verfasser die Schwierigkeit einer guten Concurß-Gesetzgebung. „Es gilt, eine Verkehrsstörung zu überwinden, Verluste, die sich nicht abwenden lassen, wenigstens nicht über das nothwendige Maaß durch Kosten- und Zeitaufwand zu erweitern. Die festgestellten Gläubiger sollen schnell und leicht in den Besitz ihrer Dividenden gelangen; dabei soll aber auch das Interesse des Gemeinwesens gewahrt, eine Schädigung des Credits und der öffentlichen Sittlichkeit verhütet und die Erhaltung des Gemeinschuldners als Bürgers und Producenten angestrebt werden. Diese Gesichtspunkte und Bedürfnisse kreuzen einander und sind nur im Wege der Compromisse zu erledigen.“ Ueber den gemeinrechtlichen Concurß hat die öffentliche Meinung in Deutschland längst den Stab gebrochen. „Trotz seiner logischen Folgerichtigkeit mit der sich das Verfahren von den ersten Edictalien zur Präclusion der unbekanntenen Gläubiger, der Verification, Klassification und der Vertheilung der wesentlich vom Richter verwalteten und flüssig gemachten Masse bewegte, war dasselbe — um eine naive Bezeichnung des ältesten Concurß-Schriftstellers zu gebrauchen — zum „Labyrinth“ geworden, aus welchem die Gläubiger in der Regel nur mit Aufopferung des größten Theils ihrer Forderungen den Ausweg zu finden vermochten. Leshser (spec. 480) nimmt den Concurß in die Klassification der Uebel, welche das Menschengeschlecht heimsuchen, neben Krieg und Pestilenz auf, und bereits in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ist man einig, daß das Concurßverfahren durch Umständlichkeit, Langwierigkeit, Regellosigkeit, Kostspieligkeit seine Zwecke völlig verfehle. Stritt und streitet man auch noch heute über die Mittel, diesen Uebelständen am Sichersten zu begegnen, so haben doch im Ganzen und Großen die Grundsätze des nun seit länger als einem halben Jahrhundert bewährten französischen Concurßrechts in der verbesserten Gestalt, in welcher sie in der Preussischen Concurßordnung Ausdruck gefunden haben, sich allgemeine Anerkennung errungen. Von den Grundpfeilern unseres heutigen Concurß-Rechts — Concentrirung der Verwaltung der Activ-Masse in der Hand von Vertretern der Gläubigerschaft unter bloßer Aufsicht des Gerichts, Ablösung der Thätigkeit des mit weitem imperium ausgestatteten Richter-Commissars von der eigentlichen Rechtsprechung im Concurse, Vereinfachung des Liquidations-, Prüfungs-, Feststellungs- und Vertheilungs-Verfahrens unter Beseitigung aller Präclusiv-